



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

BGH BESTÄTIGT ENTFALLEN DER VERGÜTUNG BEI VERLETZUNG VON MELDEPFLICHTEN NACH EEG 2012

BGH, Urteil vom 05.07.2017 – VIII ZR 147/16

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem Revisionsverfahren die strenge Auffassung des OLG Schleswig zum Entfallen der EEG-Vergütung bei Verletzung der Meldepflichten von Anlagenbetreibern nach EEG 2012 bestätigt (Vgl. unser *Update Umweltrecht 11/2016* über eine parallele Entscheidung eines anderen Senats des OLG Schleswig). Im konkreten Fall hatte ein Anlagenbetreiber für Strom aus einer Photovoltaikanlage seit Juni 2012 Einspeisevergütung vom Netzbetreiber erhalten, ohne dass er zuvor Standort und Leistung der Anlage an die Bundesnetzagentur gemeldet hatte, wie dies von § 17 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2012 verlangt wurde. Erst im November 2014 fiel dies bei einer Stichprobenkontrolle auf. Der Anlagenbetreiber holte die Meldung daraufhin nach und wurde durch den Netzbetreiber für den Geltungszeitraum des EEG 2012 auf teilweise und für den restlichen Zeitraum bis zur nachgeholtten Meldung auf vollständige Rückzahlung der erhaltenen Einspeisevergütung verklagt. Diesen Rückzahlungsanspruch hat der BGH nun ebenso wie die Vorinstanz bejaht. Das EEG 2012 enthalte in § 57 Abs. 5 EEG 2014 und § 35 Abs. 4 EEG 2012 eine spezielle Anspruchsgrundlage des Netzbetreibers für die Rückzahlung zu viel gezahlter Vergütungen, die unabhängig davon gelte, ob der Netzbetreiber selbst durch den Übertragungsnetzbetreiber auf Rückzahlung in Anspruch genommen werde. Die vom Gesetzgeber vorgesehene Meldepflicht stelle keine bloße Formalie dar, sondern diene im Interesse der Allgemeinheit dazu, den Umfang des Photovoltaikzubaues insgesamt zu erfassen. Davon hänge auch die Berechnung der Degression der finanziellen Förderung nach EEG und damit mittelbar die Höhe der EEG-Umlage für Stromverbraucher ab. Das im EEG 2012/2014 vorgesehene Reduzieren bzw. Entfallen des Förderanspruchs sei auch verhältnismäßig. Den Netzbetreiber treffe keine besondere Informationspflicht gegenüber den Anlagenbetreibern; diese seien selbst dafür verantwortlich, sich Kenntnis von den Fördervoraussetzungen zu verschaffen.

Bedeutung für die Praxis:

Der Bundesgerichtshof bestätigt die strenge Sanktionsfolge bei Verletzung der Meldepflichten nach EEG 2012 und EEG 2014. Damit dürften sich zahlreiche Anlagenbetreiber Rückforderungsansprüchen der Netzbetreiber ausgesetzt sehen. Zu beachten ist, dass solche Ansprüche mit Ablauf des zweiten auf die Einspeisung folgenden Kalenderjahres verjähren. Auch mit Blick auf das aktuell geltende EEG 2017 bedeutet die Entscheidung mittelbar, dass die Registermeldepflichten ernst zu nehmen sind und ihre Einhaltung besonders geprüft werden sollte.